



**KONTROLLAMT DER STADT WIEN**  
**Rathausstraße 9**  
**A-1082 Wien**

Tel.: 01 4000 82829 Fax: 01 4000 99 82810

e-mail: [post@mka.magwien.gv.at](mailto:post@mka.magwien.gv.at)

[www.kontrollamt.wien.at](http://www.kontrollamt.wien.at)

DVR: 0000191

KA II - KFA-1/07

Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien,  
Prüfung der Gebarung der Kur-, Erholungs- und  
Rehabilitationsaufenthalte

Tätigkeitsbericht 2006

## KURZFASSUNG

*Die Krankenfürsorgeanstalt der Stadt Wien (KFA) hat für ihre Mitglieder Kur-, Erholungs- und Rehabilitationsaufenthalte nach Maßgabe ihres Leistungsrechts zu erbringen. Während in den Jahren 2003 bis 2005 die Kuraufenthalte - analog der Entwicklung des Mitgliederstandes - moderat anwuchsen, trat bei den Erholungs- und Rehabilitationsaufenthalten ein Leistungsrückgang ein. Die im Vergleichszeitraum in den Jahresabschlüssen der KFA ausgewiesene Aufwandssteigerung im Zusammenhang mit Kur-, Erholungs- und Rehabilitationsaufenthalten war vor allem auf eine über das notwendige Maß hinausgehende Rückstellungsbildung zurückzuführen.*

*Bei der Umsetzung des einkommensunabhängigen und grundsätzlich auf die tatsächlich verrechneten Aufenthaltskosten abstellenden Kostenbeteiligungssystems der KFA waren punktuell Mängel feststellbar. Eine Abänderung des derzeitigen Kostentragungsmodells der KFA nach dem Vorbild der im Sozialversicherungsrecht geregelten Zuzahlungspflicht wurde empfohlen.*

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung.....	4
2. Rechtliche Grundlagen .....	4
2.1 Grundsätzliche Bestimmungen.....	4
2.2 Prüfungsrelevante Leistungsbestimmungen der KFA.....	5
2.3 Feststellungen des Kontrollamtes.....	6
3. Entwicklung der Kur-, Erholungs- und Rehabilitationsaufenthalte .....	9
3.1 Leistungen .....	9
3.2 Zusammensetzung und Entwicklung des Nettoaufwandes.....	10
3.3 Feststellungen des Kontrollamtes.....	13
4. Aufbau- und Ablauforganisation .....	14
4.1 Bewilligungsverfahren .....	15
4.2 Feststellungen des Kontrollamtes.....	16
4.3 Leistungserbringung und -abrechnung .....	18
4.4 Feststellungen des Kontrollamtes.....	20
5. Gebarungsüberprüfung anhand konkreter Geschäftsfälle .....	22
5.1 Einschauergebnis aus der Stichprobe .....	22
5.2 Feststellungen des Kontrollamtes.....	24
Anhang	
ALLGEMEINE HINWEISE .....	27
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....	28

## PRÜFUNGSERGEBNIS

### 1. Einleitung

Die KFA hat für ihre Mitglieder u.a. Kur- und Erholungsaufenthalte im Rahmen der erweiterten Heilfürsorge sowie Rehabilitationsaufenthalte als medizinische Maßnahme der Rehabilitation zu erbringen. Während Leistungen der erweiterten Heilfürsorge zur nachhaltigen Festigung oder Besserung der Gesundheit bzw. der Dienstfähigkeit dienen, werden medizinische Maßnahmen der Rehabilitation zur Wiederherstellung des Gesundheitszustandes bzw. der Leistungsfähigkeit nach erfolgter Krankenbehandlung gewährt.

Nach einer überblicksweisen Darstellung der relevanten rechtlichen Grundlagen wurde die Leistungs- und Aufwandsentwicklung der Kur-, Erholungs- und Rehabilitationsaufenthalte einer näheren Betrachtung unterzogen. Im Anschluss daran untersuchte das Kontrollamt die diesbezüglichen Gebarungsvorgänge in der KFA im Hinblick auf ihre Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit.

### 2. Rechtliche Grundlagen

#### 2.1 Grundsätzliche Bestimmungen

Gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) in Verbindung mit jenen des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes (B-KUVG) sind Bedienstete und Ruhegenussempfänger von Gemeinden dann von der Krankenversicherung nach dem Sozialversicherungsrecht ausgenommen, wenn ihnen im Erkrankungsfall ein Anspruch auf Leistungen zusteht, die den Leistungen der Krankenversicherung nach dem B-KUVG mindestens gleichwertig sind. In weiterer Folge wird die KFA als eine jener Krankenfürsorgeeinrichtungen angeführt, für die die Gleichwertigkeit jedenfalls gegeben ist.

Die näheren Bestimmungen über die Inanspruchnahme der Leistungen der KFA und die Überprüfung ihrer Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit sind in den Satzungen der KFA sowie in der vom Vorstand zu erlassenden Krankenordnung enthalten.

## 2.2 Prüfungsrelevante Leistungsbestimmungen der KFA

2.2.1 Nach § 23 der Satzungen der KFA und den analogen Bestimmungen des Abschnittes XII. der Krankenordnung kann die KFA im Rahmen der Leistungen der erweiterten Heilfürsorge unter Bedachtnahme auf die ihr zur Verfügung stehenden Mittel Kur- und Erholungsaufenthalte in eigenen Einrichtungen oder in Vertragseinrichtungen gewähren. Falls die Unterbringung in einer solchen Einrichtung nicht möglich ist, kann ein Zuschuss zu den Kosten eines Kuraufenthaltes bewilligt werden. Darüber hinaus können Kindern bis zum 15. Lebensjahr bei chronischen Leiden insgesamt fünf Kostenzuschüsse für Erholungsaufenthalte in Orten, in denen eine Besserung dieser Leiden zu erwarten ist, gewährt werden.

Vor Inanspruchnahme einer solchen Leistung der erweiterten Heilfürsorge ist bei der KFA um eine Bewilligung anzusuchen, wobei die Antragstellung unter Benützung einer eigens dafür aufgelegten Drucksorte erfolgen soll, die vom Mitglied und dem behandelnden Arzt entsprechend auszufüllen ist. Die Entscheidung über den Antrag erfolgt auf Grund eines vertrauensärztlichen Gutachtens. Eine Bewilligung kann dann erteilt werden, wenn eine Heilung oder zumindest eine wesentliche und anhaltende Besserung des Leidens zu erwarten ist und dieses Ziel am Aufenthaltsort des Erkrankten nicht erreicht werden kann. Allerdings sollen Leistungen der erweiterten Heilfürsorge wegen des gleichen Leidens in der Regel erst nach Ablauf von zwei Jahren neuerlich gewährt werden, wobei Ausnahmen in medizinisch begründeten Fällen möglich sind. Gegen die Ablehnung eines diesbezüglichen Ansuchens ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

Für die Inanspruchnahme der Leistungen der erweiterten Heilfürsorge ist die vom Vorstand gem. § 34 der Satzungen der KFA vorgeschriebene und im Rahmen der Krankenordnung kundgemachte Kostenbeteiligung zu leisten. Für einen dreiwöchigen Kuraufenthalt im KFA-eigenen Kurheim Habsburgerhof in Bad Gastein ist eine Kostenbeteiligung des Mitgliedes in Form eines Pauschalbetrages und für sonstige Kur- und Erholungsaufenthalte in Vertragseinrichtungen eine solche von 15 % der der KFA auf ihre Rechnung erwachsenden Kosten vorgesehen. Demgegenüber belaufen sich die den Mitgliedern gewährten Kostenzuschüsse für Kuraufenthalte auf 13,08 EUR pro Tag und jene für Erholungsaufenthalte von Kindern auf 5,81 EUR pro Tag. Darüber hinaus wer-

den von der KFA bei Kuraufenthalten auch die halben Reisekosten innerhalb des österreichischen Staatsgebietes nach dem niedrigsten Tarif des öffentlichen Verkehrsmittels vergütet.

2.2.2 Die Erbringung von medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation durch die KFA ist im § 24 der Satzungen und im Abschnitt XIII. der Krankenordnung der KFA normiert. Demzufolge gewährt die KFA im Anschluss an die Krankenbehandlung nach pflichtgemäßem Ermessen u.a. die Unterbringung in Krankenanstalten, die vorwiegend der Rehabilitation dienen, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern oder die Folgen der Krankheit zu erleichtern. Zudem können Reise- und Transportkosten nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung unter Bedachtnahme auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Mitgliedes übernommen werden. Darüber hinausgehende Regelungen im Hinblick auf die Beantragung sowie die Leistung bzw. Höhe einer Kostenbeteiligung sind im Abschnitt XIII. der Krankenordnung nicht enthalten.

Allerdings wird im Abschnitt XII., der die Erweiterte Heilfürsorge regelt, auch auf die Kostenbeteiligung bei Rehabilitationsaufenthalten Bezug genommen. Demnach ist vom Mitglied keine Kostenbeteiligung zu leisten, wenn der Antritt zu einem Rehabilitationsaufenthalt unmittelbar (innerhalb von vier Wochen) nach einem damit in kausalem Zusammenhang stehenden Krankenhausaufenthalt erfolgt; in diesem Fall werden auch die Transportkosten in vollem Ausmaß übernommen.

### 2.3 Feststellungen des Kontrollamtes

2.3.1 Im Leistungsrecht der KFA ist die Erbringung von Kur- und Erholungsaufenthalten - analog zu den Bestimmungen des Sozialversicherungsrechts (ASVG, B-KUVG) - als eine freiwillige Sachleistung geregelt. Demnach kann die KFA nach Maßgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit diese Sachleistungen einschränken oder erweitern. Während die KFA in den vergangenen Jahren im Leistungsbereich der Kur- und Erholungsaufenthalte weder Einschränkungen noch Erweiterungen vornahm, war die Wiener Gebietskrankenkasse z.B. aus Einsparungsgründen gezwungen, die freiwilligen Leistungen der Gesundheitsfestigung, wie Kur- und Landaufenthalte, per August 2004 bis auf Weiteres zu streichen.

Stellungnahme der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien:

Durch die positive Gestionierung der KFA insgesamt war es bisher nicht erforderlich, die freiwilligen Leistungen zur Gesundheitsfestigung zu reduzieren.

Im Gegensatz dazu stellen die ebenfalls von der KFA in Anlehnung an das Sozialversicherungsrecht zu erbringenden Rehabilitationsaufenthalte eine Pflichtaufgabe dar, die im Anschluss an die Krankenbehandlung nach pflichtgemäßem Ermessen zu gewähren sind. Der jeweilige Krankenversicherungsträger ist somit zur Leistung dieser Maßnahmen der Rehabilitation verpflichtet, dieser Verpflichtung steht aber kein individueller Leistungsanspruch gegenüber. Bedingt durch die öffentlich-rechtliche Leistungserbringung besteht aber nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes ein Anspruch des Versicherten auf gesetzmäßige Ermessensübung, der auch verfahrensmäßig nachprüfbar sein muss.

2.3.2 Während die Inanspruchnahme und die Kostenbeteiligung in Bezug auf die Kur- und Erholungsaufenthalte (inkl. Kostenzuschüsse) in den Rechtsvorschriften der KFA ausreichend geregelt waren, war ein solches Regelwerk in Bezug auf die Gewährung von Rehabilitationsaufenthalten nur rudimentär vorhanden. Darüber hinaus war zu bemängeln, dass jene Befreiungsbestimmung im Zusammenhang mit einer Kostenbeteiligung bei Rehabilitationsaufenthalten, wonach bei Antritt zu einem Rehabilitationsaufenthalt unmittelbar nach einem Krankenhausaufenthalt keine Kostenbeteiligung zu leisten ist, in der Krankenordnung nicht im dafür vorgesehenen Abschnitt XIII. Maßnahmen der Rehabilitation, sondern im Abschnitt über die Erweiterte Heilfürsorge ausgewiesen war.

Die Einschau des Kontrollamtes wird zum Anlass genommen, die für notwendig erachteten Adaptierungen der Krankenordnung in der nächsten Vorstandssitzung zur Beschlussfassung vorzulegen.

2.3.3 Das derzeitige System der Kostenbeteiligung der KFA, welches für Kur- und Erholungsaufenthalte generell und für Rehabilitationsaufenthalte bei nicht zum Tragen

kommen der Befreiungsbestimmung eine Kostenbeteiligung des Mitgliedes von 15 % der der KFA auf ihre Rechnung erwachsenden Kosten vorsieht, unterscheidet sich in mehrfacher Hinsicht vom Kostenbeteiligungsmodell nach dem Sozialversicherungsrecht. Diesem zufolge sind von den Versicherten vor Inanspruchnahme derartiger Sachleistungen (ausgenommen bei Vorliegen einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit) Zuzahlungen auf Basis von fixen Tagsätzen einzuheben. Während bei Kuraufenthalten in Abhängigkeit vom monatlichen Bruttoerwerbseinkommen des Versicherten ein in drei Stufen gestaffelter Tagsatz vorgesehen ist, gelangt bei Rehabilitationsaufenthalten - unabhängig vom Bruttoerwerbseinkommen - der niedrigste Tagsatz (6,68 EUR im Jahr 2007) für maximal 28 Tage pro Kalenderjahr (d.s. höchstens 187,04 EUR) zur Verrechnung.

Zusammenfassend war daher festzustellen, dass das Kostenbeteiligungssystem der KFA zum Unterschied von jenem des Sozialversicherungsrechts sowohl bei Kur- und Erholungsaufenthalten als auch bei Rehabilitationsaufenthalten, bei denen die Befreiungsbestimmung nicht zur Anwendung gelangt, auf die tatsächlich verrechneten Kosten abstellt. Zudem war bei Kur- und Erholungsaufenthalten keine einkommensabhängige Staffelung der Kostenbeteiligung vorgesehen, sodass auch einkommensschwächere KFA-Mitglieder für die großteils dreiwöchigen Aufenthalte Kostenbeteiligungen bis zu 370,-- EUR zu leisten haben.

Was die Kostenbeteiligung bei Rehabilitationsaufenthalten anlangte, steht der generellen, einkommensunabhängigen und jährlich betragsmäßig beschränkten Zuzahlungspflicht im Sozialversicherungsrecht die Befreiungsbestimmung der KFA gegenüber, die beim überwiegenden Anteil der betroffenen KFA-Mitglieder für die so genannten Anschlussheilverfahren nach einem Krankenhausaufenthalt zur Anwendung gelangt. In jenen Fällen, bei welchen allerdings eine Kostenbeteiligung eingehoben wurde, konnte diese infolge der höheren Kostenintensität von Rehabilitationsaufenthalten und auf Grund der Anwendung der 15 %igen Kostentragungsregelung für einen üblicherweise vierwöchigen Aufenthalt bis zu 1.000,-- EUR betragen.

Der dem Vorstand vorzulegende Entwurf der Krankenordnung



wird auch einen Vorschlag zur Neuregelung der Kostenbeteiligung beinhalten, wobei in Anlehnung an das Sozialversicherungsmodell an eine Tagsatzregelung gedacht ist und Mitglieder, die von der Rezeptgebühr befreit sind, auch keine Kostenbeteiligung entrichten sollen.

### 3. Entwicklung der Kur-, Erholungs- und Rehabilitationsaufenthalte

#### 3.1 Leistungen

Um sich ein Bild von der Entwicklung der abgerechneten Kur-, Erholungs- und Rehabilitationsleistungen in den Jahren 2003 bis 2005 zu verschaffen, hat das Kontrollamt die von der Rechnungsprüfungsstelle der KFA manuell geführten Statistiken herangezogen. Ergänzend war anzumerken, dass eine getrennte Erfassung der Kur- und Rehabilitationsaufenthalte erst ab dem Jahr 2003 durchgängig erfolgte und seit der Schließung des KFA-eigenen Erholungsheimes Raxblick im Jahr 2001 Erholungsaufenthalte statistisch im Rahmen der Kuraufenthalte erfasst wurden. Aus diesem Grund war es erforderlich, die Anzahl der Erholungsaufenthalte nachträglich anhand der Leistungsabrechnungen der infrage kommenden Vertragseinrichtungen zu ermitteln.

In der nachstehenden Tabelle werden neben der Anzahl der von den Mitgliedern in Anspruch genommenen Aufenthalte und Kostenzuschüsse die damit im Zusammenhang stehenden abrechnungsrelevanten Verpflegungstage dargestellt:

Leistungen	2003		2004		2005	
	Fälle	Tage	Fälle	Tage	Fälle	Tage
Kuraufenthalte Vertragseinrichtungen	1.089	23.054	1.162	24.766	1.213	25.820
Kuraufenthalte Kurheim Habsburgerhof*)	708	14.786	723	15.062	725	15.136
Erholungsaufenthalte	180	3.668	178	3.627	161	3.122
Summe Kur- und Erholungsaufenthalte	1.977	41.508	2.063	43.455	2.099	44.078
Rehabilitationsaufenthalte	968	22.929	935	21.730	908	21.259
Summe Aufenthalte	2.945	64.437	2.998	65.185	3.007	65.337
Kurkostenzuschüsse	155	2.698	125	2.226	127	2.257
Kostenzuschüsse für Erholung (Kinder)	509	9.190	429	7.733	321	5.864
Summe Zuschüsse	664	11.888	554	9.959	448	8.121
Gesamt	3.609	76.325	3.552	75.144	3.455	73.458

\*) exkl. Fremdkassenpatienten/Selbstzahler

Im Betrachtungszeitraum war bei den Kur- und Erholungsaufenthalten insgesamt ein

Anstieg um 122 Fälle auf 2.099 Fälle, d.s. 6,2 %, zu verzeichnen, allerdings entwickelte sich die Leistungsart der Erholungsaufenthalte rückläufig. Der Anteil der vom KFA-eigenen Kurheim Habsburgerhof erbrachten Leistungen blieb mit knapp mehr als einem Drittel nahezu unverändert. In Anbetracht der Tatsache, dass die durchschnittliche Anzahl der Mitglieder der KFA infolge der Einbeziehung der Vertragsbediensteten von 109.520 im Jahr 2003 um 5,1 % auf 115.054 im Jahr 2005 anwuchs, ist der Leistungsanstieg bei den Kuraufenthalten grundsätzlich als moderat anzusehen.

Im Gegensatz zu den Kuraufenthalten war bei den Rehabilitationsaufenthalten ein Leistungsrückgang um 60 Fälle auf 908 Fälle im Jahr 2005, d.s. 6,2 %, und bei den Verpflegstagen um 7,3 % eingetreten. Da die durchschnittlichen Kosten eines Rehabilitationsaufenthaltes deutlich über jenen eines Kuraufenthaltes liegen, trug diese rückläufige Leistungsentwicklung im Rehabilitationsbereich in einem gewissen Umfang zu einer Kostendämpfung bei.

Die Anzahl der gewährten Zuschüsse sank im Betrachtungszeitraum um 216 Fälle auf 448 Fälle, d.s. 32,5 %, wobei der Rückgang bei den Kostenzuschüssen für Erholung (Kinder) mit 188 Fällen wesentlich höher als bei den Kurkostenzuschüssen mit 28 Fällen ausfiel.

Die diesbezügliche Leistungsstatistik des Jahres 2006 war zum Zeitpunkt der Einschau durch das Kontrollamt noch nicht verfügbar, da die Leistungsabrechnung mit den Vertragseinrichtungen nicht zur Gänze abgeschlossen war und die Erstellung unterjähriger manueller Statistiken nicht vorgesehen ist. Eine Vorschau auf die Leistungsentwicklung des Jahres 2006 wurde daher anhand einer Auswertung aus dem "EHF" Modul der Mitglieder- und Leistungsdatenbank (s. Pkt. 4.2.1) durchgeführt, derzufolge im Jahr 2006 ein ähnliches Leistungsniveau wie im Jahr 2005 zu erwarten ist.

### 3.2 Zusammensetzung und Entwicklung des Nettoaufwandes

Zur Ermittlung des von der KFA durch Beitragseinnahmen abzudeckenden Nettoaufwandes für Kur-, Erholungs- und Rehabilitationsaufenthalte (inkl. Kostenzuschüsse) wurden die in den Jahresabschlüssen der KFA im Rahmen der erweiterten Heilfürsorge

ausgewiesenen Bruttoaufwendungen (inkl. nichtabziehbare Vorsteuer) herangezogen und um die diesbezüglichen Kostenbeteiligungen der Mitglieder vermindert. Des Weiteren wurde die Beihilfe nach dem Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz (GSBG) in Abzug gebracht, welche die KFA im Ausmaß von 4,3 % ihrer Krankenversicherungsaufwendungen als Ersatz für die unechte Umsatzsteuer-Befreiung erhält. Darüber hinaus war der in den Jahresabschlüssen ausgewiesene Nettoaufwand der KFA-eigenen Kureinrichtung Habsburgerhof anzusetzen. Die im Betrachtungszeitraum angefallenen Aufwendungen für das im Jahr 2001 geschlossene und zwischenzeitlich verkaufte KFA-eigene Erholungsheim Raxblick blieben außer Ansatz.

Der sich daraus ergebende Nettoaufwand stellte sich in den Jahren 2003 bis 2005 und unter Berücksichtigung der Werte des korrigierten Voranschlages 2006 bzw. des Voranschlages 2007 wie folgt dar (Beträge in EUR):

Nettoaufwand	RA 2003	RA 2004	RA 2005	Korr. VA 2006	VA 2007
Kur- und Rehabilitationsaufenthalte	5.372.643,00	5.956.700,00	6.778.820,00	6.900.000,00	7.300.000,00
Erholungsaufenthalte*)	51.768,00	45.781,00	34.639,00	50.000,00	50.000,00
Bruttoaufwand Vertragseinrichtungen	5.424.411,00	6.002.481,00	6.813.459,00	6.950.000,00	7.350.000,00
abzüglich Kostenbeteiligungen	-411.498,00	-433.952,00	-445.052,00	-450.000,00	-450.000,00
abzüglich 4,3 % Beihilfe nach GSBG	-233.250,00	-258.107,00	-292.979,00	-298.850,00	-316.050,00
Nettoaufwand Vertragseinrichtungen	4.779.663,00	5.310.422,00	6.075.428,00	6.201.150,00	6.583.950,00
zuzüglich Nettoaufwand Habsburgerhof	1.188.053,00	1.283.391,00	1.317.736,00	1.469.000,00	1.497.000,00
Gesamt	5.967.716,00	6.593.813,00	7.393.164,00	7.670.150,00	8.080.950,00

\*) Darin sind ausschließlich die Kostenzuschüsse für Erholungsaufenthalte von Kindern enthalten.

3.2.2 Der Bruttoaufwand für Kur-, Erholungs- und Rehabilitationsaufenthalte, der sich im Wesentlichen aus den Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Vertragseinrichtungen und nur zu einem geringen Teil aus den Aufwendungen für die Gewährung von Kostenzuschüssen zusammensetzt, verzeichnete im Zeitraum der Jahre 2003 bis 2005 - entgegen der moderaten Leistungsentwicklung - einen deutlichen Anstieg von 1,39 Mio.EUR oder 25,6 %. Dies beruhte neben Tarifierhöhungen der Vertragseinrichtungen und Leistungszuwächsen bei den Kuraufenthalten vor allem auf der Bildung ei-

ner Rückstellung in Höhe von 1 Mio.EUR für noch erwartete Leistungsabrechnungen im Zusammenhang mit Kur- und Rehabilitationsaufenthalten. Da die KFA zum Zeitpunkt der Erstellung des Voranschlages 2007 im Herbst 2006 aufbauend auf dem Ergebnis des Jahres 2005 und dem korrigierten Voranschlag 2006 von einer Fortsetzung des Ausgabentrends der Vorjahre ausging, veranschlagte sie für das Jahr 2007 einen gegenüber dem Ergebnis 2005 um 7,9 % höheren Betrag.

Die in den Jahresabschlüssen und Voranschlägen in einer Position zusammengefassten Aufwendungen für Kur- und Rehabilitationsaufenthalte werden seit dem Jahr 2004 kontenmäßig getrennt geführt. Daraus ist ersichtlich, dass im Durchschnitt rd. 58 % dieser kumulierten Aufwandsposition auf die Inanspruchnahme von Rehabilitationseinrichtungen entfielen, was die Kostenintensität von Rehabilitationsaufenthalten insofern verdeutlicht, als Rehabilitationen lediglich rd. ein Drittel aller Aufenthalte ausmachten (s. Tabelle im Pkt. 3.1).

3.2.3 Die von den Mitgliedern geleisteten 15 %igen Kostenbeteiligungen an den Gesamtkosten für Kur-, Erholungs- und Rehabilitationsaufenthalte wiesen in den Jahren 2003 bis 2005 einen kontinuierlichen Anstieg auf, wobei deren Anteil am Bruttoaufwand durchschnittlich 7,4 % betrug. Die einrichtungsbezogenen Kostenbeteiligungen werden im Herbst eines jeden Jahres für das Folgejahr durch die Rechnungsprüfungsstelle ermittelt und von der Generaldirektion der KFA genehmigt. Die Kostenbeteiligungen werden primär von den Vertragseinrichtungen eingehoben und im Zuge der Leistungsabrechnung gegenverrechnet. Bei einigen Vertragseinrichtungen hingegen erfolgt die Einhebung aus verrechnungstechnischen Gründen durch die KFA.

3.2.4 Die eigenen Einrichtungen der KFA - so auch das Kurheim Habsburgerhof - werden in den Jahresabschlüssen und Voranschlägen jeweils mit ihrem Nettoaufwand (= Saldo aus den in der Einrichtung angefallenen Personal- und Sachaufwendungen sowie Erträgen) ausgewiesen. Die Erträge aus den Kostenbeteiligungen der Mitglieder und die Beihilfe nach dem GSBG sind daher bereits eingerechnet. Die in den Jahren 2003 bis 2005 eingetretene Erhöhung des Nettoaufwandes von 10,9 % war vor allem auf Mehraufwendungen im Zusammenhang mit dem Personalaufwand (jährliche Lohn- und Ge-

haltserhöhungen und geringfügiger Anstieg der Vollzeitäquivalente) zurückzuführen. Zudem wirkte sich der im Betrachtungszeitraum eingetretene Leistungszuwachs von 2,4 % aufwandserhöhend aus.

### 3.3 Feststellungen des Kontrollamtes

3.3.1 Im Ergebnis wurde der Leistungszuwachs bei den Kuraufenthalten durch Leistungsrückgänge bei den Erholungs- und Rehabilitationsaufenthalten sowie bei den Kostenzuschüssen mehr als wettgemacht, sodass insgesamt betrachtet die Gesamtleistungen im Betrachtungszeitraum der Jahre 2003 bis 2005 um 4,3 % bei den Fällen bzw. 3,8 % bei den Verpflegstagen zurückgingen. Wenngleich dieser Leistungsrückgang im Besonderen auf die Abnahme der weniger aufwandsintensiven Kostenzuschüsse zurückzuführen war, wies der auf Grundlage der Jahresabschlüsse ermittelte Gesamtnettoaufwand der KFA im Vergleichszeitraum mit einer Steigerungsrate von 23,9 % eine deutlich gegenläufige Entwicklung auf.

Ursache dieser Diskrepanz war vor allem die Bildung einer Rückstellung im Rahmen des Jahresabschlusses 2005 in Höhe von 1 Mio.EUR für noch erwartete Leistungsabrechnungen im Zusammenhang mit Kur- und Rehabilitationsaufenthalten, die allerdings im Lauf des Jahres 2006 auf Grund der moderaten Leistungsentwicklung nur zu einem geringen Teil schlagend wurde. Im Fall einer Bereinigung des diesbezüglichen Bruttoaufwandes des Jahres 2005 um die überhöht angesetzte Rückstellung würde die gegenüber dem Jahr 2004 ausgewiesene Aufwandserhöhung weitestgehend neutralisiert werden. Da die KFA im Rahmen der Erstellung des Voranschlages 2007 im Herbst 2006 den mit der Rückstellung enthaltenen Bruttoaufwand unbereinigt als Berechnungsgrundlage heranzog, kam es zu einer Fortschreibung dieser nicht realitätsnahen Aufwandsentwicklung.

Das Kontrollamt gewann den Eindruck, dass sowohl die Bildung einer Rückstellung in dieser Größenordnung als auch die unterbliebene Bereinigung des Bruttoaufwandes Ausfluss eines verbesserungswürdigen Berichtswesens innerhalb der KFA ist, zumal die mit der Abwicklung der Kur-, Erholungs- und Rehabilitationsaufenthalte befassten Abteilungen bereits in der Vergangenheit über entsprechende Informationen bzw. Daten

(s. Pkt. 4.2.1) verfügten, die eine realitätsnähere Einschätzung der Aufwandsentwicklung im Sinn der Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung ermöglicht hätten. Die nicht bestimmungsgemäß verwendeten Rückstellungen wären daher im Rahmen des Jahresabschlusses 2006 aufzulösen. Darüber hinaus sollte die KFA bei der Erstellung des Voranschlages im Bereich der Kur- und Erholungsaufenthalte eine den internen Leistungsstatistiken entsprechende Prognose vornehmen.

Die nicht bestimmungsgemäß verwendete Rückstellung wird im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses 2006 aufgelöst. Beim Voranschlag wird für den Bereich Kur- und Erholungsaufenthalte künftig vermehrt auf die internen Leistungsstatistiken Bedacht genommen.

3.3.2 Was das Berichtswesen der KFA anlangte, wäre die bisher manuell geführte Leistungsstatistik durch ein EDV-gestütztes zeitnahes Berichtswesen abzulösen, wobei bestehende EDV-Applikationen, wie z.B. das "EHF" Modul der Mitglieder- und Leistungsdatenbank oder die Vertragspartnerabrechnung "NOVA", in entsprechender Weise integriert werden sollten. Dabei wäre sicherzustellen, dass die in der Krankenordnung vorgesehenen Leistungen aus Gründen der Transparenz sowohl quantitativ als auch aufwandsmäßig gesondert ausgewiesen werden.

Nach Implementierung der zweiten Stufe der Vertragspartnerabrechnung "NOVA" wird nunmehr das Berichtswesen der KFA entsprechend den Empfehlungen des Kontrollamtes gestaltet werden.

#### 4. Aufbau- und Ablauforganisation

In die Erbringung von Sachleistungen im Zusammenhang mit Kur-, Erholungs- und Rehabilitationsaufenthalten sind unterschiedliche Organisationseinheiten der KFA sowie eine Reihe von Vertragseinrichtungen eingebunden, wobei das jeweilige Leistungsverfahren grundsätzlich in die Teilabschnitte Bewilligungsverfahren sowie Leistungserbringung und -abrechnung unterteilt werden kann.

## 4.1 Bewilligungsverfahren

4.1.1 Das Bewilligungsverfahren wird vorerst anhand der Kur- und Erholungsaufenthalte dargestellt, die Unterschiede zum verkürzten Verfahren bei Rehabilitationsaufenthalten werden - ebenso wie Kurzuschüsse und Zuschüsse für Erholungsaufenthalte von Kindern - gesondert erläutert.

Eingeleitet wird das Verfahren zur Bewilligung eines Kur- und Erholungsaufenthaltes durch einen mit ärztlicher Begründung versehenen Antrag des Mitgliedes. Dem Referat Kur- und Rehabangelegenheiten obliegt die EDV-mäßige Erfassung der in den Anträgen angeführten Mitgliederdaten im so genannten "EHF" Modul der Mitglieder- und Leistungsdatenbank sowie die Prüfung der Anspruchsberechtigung im Hinblick auf bereits gewährte Vorleistungen. Allfällige Vorakten werden vom Archiv ausgehoben, bei Nichtvorliegen eines Voraktes wird ein neuer personenbezogener Akt mit dem eingereichten Antrag samt eventueller Unterlagen (z.B. ärztliche Befunde) angelegt.

Erfolgt keine Ablehnung der Anträge wegen zu vieler Vorleistungen, werden die im Referat Kur- und Rehabangelegenheiten gesammelten Akten einmal wöchentlich an die leitende Chefärztin zur Begutachtung übermittelt. Im Rahmen dieser ersten ärztlichen Prüfung anhand der vorgelegten Unterlagen wird entweder der Antrag sofort genehmigt oder die Notwendigkeit einer persönlichen vertrauensärztlichen Untersuchung festgestellt. Sowohl die chefärztliche Begutachtung als auch die vertrauensärztliche Untersuchung münden in einer Beurteilung anhand einer mehrstufigen Bewertungsskala, inwieweit im konkreten Einzelfall die Kurfähigkeit gegeben ist bzw. ein Kurbedarf besteht. Des Weiteren wird die für das Mitglied aus medizinischer und therapeutischer Sicht geeignetste Einrichtung festgelegt.

Im Anschluss daran werden die vom Referat für Kur- und Rehabangelegenheiten und dem Chefärztlichen Dienst vorbereiteten Anträge bzw. Akten der Generaldirektion zur formalen Entscheidung vorgelegt. Während bei einer Ablehnung die Mitglieder von der Generaldirektion verständigt werden, erfolgt die weitere Bearbeitung im Fall einer Bewilligung, angefangen von der Verständigung des Mitgliedes bis zur Versendung des Aktes an die jeweilige Kur- bzw. Erholungseinrichtung, vom Referat für Kur- und Rehabangelegenheiten.

4.1.2 Was das verkürzte Bewilligungsverfahren bei Rehabilitationsaufenthalten anlangt, erfolgt die Bearbeitung und Begutachtung der großteils von den behandelnden Krankenanstalten per Fax eingebrachten Anträge so rasch wie möglich, wobei eine vertrauensärztliche Untersuchung nur in Einzelfällen durchgeführt wird. Nach erteilter Bewilligung wird das Mitglied (bzw. die Krankenanstalt) und die betreffende Rehabilitationseinrichtung vom Referat für Kur- und Rehabangelegenheiten verständigt.

4.1.3 Das Bewilligungsverfahren bzgl. der Anträge auf Kurzuschüsse ist mit jenem der Kur- und Erholungsaufenthalte ident. Die Anträge auf Zuschüsse für Erholungsaufenthalte von Kindern hingegen sind bei der Einreichstelle einzureichen und werden nach Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen von der Generaldirektion bewilligt oder abgelehnt.

#### 4.2 Feststellungen des Kontrollamtes

4.2.1 Mit dem "EHF" Modul der Mitglieder- und Leistungsdatenbank stand dem Referat für Kur- und Rehabangelegenheiten zum Zeitpunkt der Prüfung grundsätzlich ein geeignetes Instrument zur Bearbeitung der einlangenden Anträge zur Verfügung. Der Einsatz dieser EDV-Applikation ermöglichte nicht nur die Dokumentation aller relevanten Prozessschritte, sondern auch die automationsunterstützte Abwicklung des Schriftverkehrs mit den Mitgliedern. Darüber hinaus wurde das "EHF" Modul insofern zu Steuerungs- und Überwachungszwecken eingesetzt, als die mit dieser EDV-Applikation erfassten Datenbestände für monatliche Auswertungen der Generaldirektion, wie z.B. die Anzahl der bewilligten Anträge (inkl. Plankosten), herangezogen wurden.

4.2.2 Laut einer auf Ersuchen des Kontrollamtes erstellten Auswertung aus der Mitglieder- und Leistungsdatenbank der KFA wurden in den Jahren 2003 bis 2006 im Zusammenhang mit Kur-, Erholungs- und Rehabilitationsaufenthalten jährlich durchschnittlich 4.770 Bewilligungsverfahren abgewickelt. Während im Jahresdurchschnitt rd. 3.530 (74 %) aller Anträge einer positiven Erledigung zugeführt werden konnten, kam es bei rd. 620 (13 %) Anträgen im Zuge der Prüfung auf Vorleistungen sowie der chefärztlichen Begutachtung zu einer Ablehnung und bei ebenso vielen Anträgen aus persönlichen Gründen des Mitgliedes sowie infolge geänderter medizinischer Notwendigkeit zu einer Stornierung.



Die Zeitspanne zwischen Antragstellung und tatsächlichem Antritt des Aufenthaltes betrug bei Kuraufenthalten im Durchschnitt sieben Monate und bei Erholungs- und Rehabilitationsaufenthalten im Durchschnitt zwei Monate. Die Terminvergaben für die Aufenthalte orientierten sich grundsätzlich am Zeitpunkt der Antragstellung, in medizinisch begründeten Fällen war aber eine Vor- oder Rückreihung vorgesehen. Des Weiteren beeinflussten auch zwischenzeitliche Kapazitätsengpässe beim Therapieangebot (vor allem im Rehabilitationsbereich), persönliche Gründe oder dienstliche Erfordernisse des Mitgliedes den Zeitraum zwischen der Antragstellung und dem Antritt des Aufenthaltes.

Im Hinblick darauf, dass der Nutzen im Besonderen von Erholungs- und Rehabilitationsaufenthalten auch von angemessenen Wartezeiten abhängig ist, wurde angeregt, von Seiten der KFA zu prüfen, inwieweit die Zeitspannen zwischen Antragstellung und Antritt des Aufenthaltes aus medizinisch-therapeutischer Sicht optimiert werden können.

Der Zeitpunkt des Antritts von Erholungs- und Rehabilitationsaufenthalten orientiert sich vor allem an den medizinischen Erfordernissen des Mitgliedes und am Therapieangebot. Obwohl es diesbezüglich bisher keine Beschwerden gab, wird die KFA bemüht sein, auch in Hinkunft ausreichende Therapieangebote zu akquirieren.

4.2.3 Das Verfahren zur Bewilligung von Kur-, Erholungs- und Rehabilitationsaufenthalten wurde bereits im Jahr 2005 anlässlich einer von der KFA in Auftrag gegebenen externen "Geschäftsprozess-Analyse im Vorfeld der Einführung des Elektronischen Aktes" untersucht. Im Rahmen des im Frühjahr 2006 vorgelegten Endberichtes kam die Beratungsunternehmung u.a. zum Ergebnis, dass sich der prüfungsrelevante Geschäftsprozess auf Grund der zahlreichen Bearbeitungsschritte unterschiedlicher Organisationseinheiten und des damit verbundenen Aktenlaufes sehr aufwändig gestaltet und eine hohe Durchlaufzeit aufweise. Zudem sei der personelle Aufwand und der Platzbedarf für die Aktenverwaltung zu hoch. In weiterer Folge wurde neben der organisatorischen Straffung des Prozessablaufes ein Projekt zur Einführung eines modernen Prozesssteuerungswerkzeuges sowie eines elektronischen Dokumenten-Management-

Systems empfohlen, wobei für die erste Projektphase Anlaufkosten von rd. 200.000,-- EUR veranschlagt wurden.

Zum Zeitpunkt der Einschau des Kontrollamtes wurde seitens der KFA die Durchführung einer von einer EDV-Dienstleistungsunternehmung vorgelegten Machbarkeitsstudie geprüft. Andere sich aus der Geschäftsprozess-Analyse ergebende Erkenntnisse und Empfehlungen im Zusammenhang mit dem Bewilligungsverfahren von Kur-, Erholungs- und Rehabilitationsaufenthalten wurden bis dato nicht umgesetzt.

Auch aus Sicht des Kontrollamtes würde der sinnvolle Einsatz entsprechender EDV-Applikationen zu einer Verbesserung der Prozessqualität und der Wirtschaftlichkeit beitragen. Vor dem Hintergrund der veranschlagten Anlaufkosten wäre aber auf ein bestmögliches Kosten-Nutzen-Verhältnis zu achten. Dessen ungeachtet könnte die KFA bereits kurzfristig punktuelle Maßnahmen zur organisatorischen Straffung der Prozessabläufe setzen.

Hinsichtlich der Weiterentwicklung der EDV in Richtung Prozesssteuerungswerkzeug und Dokumenten-Management-System liegt der KFA mittlerweile ein Konzept eines EDV-Providers vor, wonach bei Umstellung der Mitglieder- und Leistungsverwaltung auf ein webbasiertes Design sich die EDV-Fremdkosten in diesem Bereich mittelfristig um rd. ein Drittel reduzieren. Danach können standardisierte Work-flow-Programme zum Einsatz kommen, welche die Umstellung auf die elektronische Aktenverwaltung zu günstigeren Konditionen (z.B.: Geschäftsprozess Mitversicherung rd. 2.000,-- EUR) ermöglichen. Dessen ungeachtet werden die aus der Geschäftsprozess-Analyse gewonnenen Erkenntnisse derzeit laufend umgesetzt.

#### 4.3 Leistungserbringung und -abrechnung

4.3.1 Die Sachleistungen im Zusammenhang mit Kur-, Erholungs- und Rehabilitationsaufenthalten werden grundsätzlich im KFA-eigenen Kurheim Habsburgerhof und in di-

versen Vertragseinrichtungen mit unterschiedlichen Leistungsschwerpunkten erbracht. Die Zusammenarbeit mit den einzelnen Vertragseinrichtungen beruht entweder auf von der KFA direkt abgeschlossenen Leistungsverträgen oder auf vom Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger abgeschlossenen und von der KFA beigetretenen Rahmenverträgen, wobei in sechs Vertragseinrichtungen fixe Platzkontingente für Aufenthalte von KFA-Mitgliedern (so genannte Turnusaufenthalte) vorgesehen sind.

Vertragsgegenstand ist neben der Aufnahme, Unterbringung und Entlassung der Mitglieder der zu erbringende medizinische und therapeutische Leistungsumfang sowie die Höhe und Form der Leistungsvergütung. Im Besonderen haben Rehabilitationseinrichtungen definierten Mindestanforderungen hinsichtlich des medizinischen Leistungsprofils zu entsprechen sowie Vorgaben in Bezug auf Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität zu erfüllen.

Nach Beendigung des Aufenthaltes ist der KFA jedenfalls ein Entlassungsbericht zu übermitteln, der u.a. Angaben über den Behandlungsverlauf sowie die Art und Anzahl der verabreichten Therapien zu enthalten hat. Darüber hinaus werden die Mitglieder von der KFA eingeladen, die Qualität der Leistungserbringung durch die in Anspruch genommene Einrichtung in Form eines Fragebogens zu beurteilen.

4.3.2 Ausgehend von den eingelangten Abrechnungen (inkl. Entlassungsbericht) der Vertragseinrichtungen wird seitens der Rechnungsprüfungsstelle unter Heranziehung der vom Referat Kur- und Rehabangelegenheiten zur Verfügung gestellten Originalakten eine formelle Rechnungsprüfung durchgeführt. Im Fall einer positiven inhaltlichen und rechnerischen Überprüfung der Leistungsabrechnung wird die Rechnung im Weg des Statistikreferenten an die Buchhaltung weitergeleitet. Der Buchhaltung obliegt nunmehr die Erfassung der Abrechnungen im Buchhaltungssystem "DKS" und die Vornahme der Bankanweisung nach erfolgter Freigabe durch die Generaldirektion. Anschließend werden die erledigten Rechnungen von der Rechnungsprüfungsstelle getrennt nach Vertragseinrichtungen abgelegt sowie die Entlassungsbriefe mit den Originalakten an das Referat Kur- und Rehabangelegenheiten rückübermittelt.

Die Abrechnung der Kurzuschüsse sowie der Zuschüsse zu Erholungsaufenthalten für Kinder erfolgt auf Grundlage einer vorzulegenden Aufenthaltsbestätigung. Nach Prüfung durch die Einreichstelle werden die bewilligten Rückersätze im Weg der Buchhaltung zur Anweisung gebracht.

#### 4.4 Feststellungen des Kontrollamtes

4.4.1 Die Auswahl und die Prüfung der Vertragseinrichtungen sowie der Abschluss von entsprechenden Leistungsverträgen wurden von der Generaldirektion der KFA unter Mitwirkung des Referates für Kur- und Rehabangelegenheiten, des Chefärztlichen Dienstes sowie der Rechnungsprüfungsstelle wahrgenommen. In den vergangenen Jahren wurden die Beitritte zu den Rahmenverträgen des Hauptverbandes der Österreichischen Sozialversicherungsträger gegenüber den mit den Vertragseinrichtungen direkt abgeschlossenen Leistungsverträgen forciert, was sowohl in Bezug auf die Festlegung medizinisch-therapeutischer Leistungsstandards als auch aus Gründen der Effizienz positiv zu beurteilen war.

Zu bemängeln war allerdings, dass nicht alle in die Abwicklung von Kur-, Erholungs- und Rehabilitationsaufenthalten eingebundenen Organisationseinheiten der KFA einen unmittelbaren Zugriff auf alle geltenden Leistungs- und Rahmenverträge hatten. Aus verwaltungsökonomischer Sicht empfahl das Kontrollamt in Anlehnung an die Ergebnisse der externen Geschäftsprozess-Analyse die Einführung einer EDV-unterstützten zentralen Vertragsverwaltung.

Die für die Kur-, Erholungs- und Rehabilitationsaufenthalte gültigen Verträge liegen sowohl in der Rechnungsprüfungsstelle als auch im Referat Kur- und Rehabangelegenheiten auf und werden dort sogar eingescannt. Dieser Datenbestand wird allen involvierten Organisationseinheiten nunmehr auch in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden.

4.4.2 Was die laufende Überprüfung der medizinisch-therapeutischen Leistungserbringung betraf, erfolgte im Anlassfall eine Einsichtnahme in die jeweiligen Entlassungsbe-

richte durch die leitende Chefärztin. Die anhand der eingelangten Fragebögen der Mitglieder aufgezeigten Mängel wurden von der KFA unmittelbar einer Klärung zugeführt, eine durchgängige EDV-mäßige Erfassung und Auswertung der retournierten Fragebögen unterblieb allerdings.

Um sich ein Bild von der Zufriedenheit der Mitglieder über die Leistungserbringung der Kur-, Erholungs- und Rehabilitationseinrichtungen zu verschaffen, hat das Kontrollamt die im ersten Halbjahr 2006 in der KFA eingelangten rd. 900 Fragebögen - was bzgl. der in Anspruch genommenen Aufenthalte einer Rücklaufquote von 53 % entspricht - einer Auswertung unterzogen. Während in 90 % der Fälle die Leistungserbringung mit sehr gut oder in Ordnung beurteilt wurde, stuften die restlichen 10 % einzelne Beurteilungskriterien als mangelhaft ein, wobei die Beschwerden größtenteils die Unterbringung sowie Verpflegung gefolgt vom Personal und nur zu einem geringen Teil die Therapie bzw. Behandlungen betrafen.

Nach Auffassung des Kontrollamtes sollte die KFA neben routinemäßigen Überprüfungen der Entlassungsberichte im Besonderen die von den Mitgliedern ausgefüllten und an die KFA retournierten Fragebögen entsprechend EDV-mäßig verarbeiten, um daraus wertvolle Informationen über die Entwicklung der Qualität der Leistungserbringung in den einzelnen Vertragseinrichtungen bzw. der eigenen Einrichtung zu erhalten.

Der Fragebogen gliedert sich in einen skalierbaren Teil und in einen Teil für "Sonstige Anregungen und Beschwerden". Derzeit wird jeder relevanten Bemerkung unverzüglich nachgegangen und den betreffenden Einrichtungen schriftliche Stellungnahmen abverlangt. Im Rahmen der Einführung des ELAK in diesem Bereich wird auch eine EDV-mäßige Verarbeitung der Fragebögen erfolgen.

4.4.3 Sowohl die formelle Rechnungsprüfung als auch die Erstellung der Leistungsstatistik (s. Pkt. 3.3.2) wurden zum Zeitpunkt der Prüfung des Kontrollamtes im Bereich der Rechnungsprüfungsstelle manuell durchgeführt, eine Einschaumöglichkeit in das "EHF"

Modul der Mitglieder- und Leistungsdatenbank bestand nicht. Durch die im Frühjahr 2007 geplante Umstellung der Leistungsverrechnung bei Kur-, Erholungs- und Rehabilitationsaufenthalten auf die in anderen Leistungsbereichen bereits im Einsatz befindliche EDV-Applikation Vertragspartnerabrechnung "NOVA" der Versicherungsanstalt öffentlicher Bediensteter war allerdings eine deutliche Prozessoptimierung zu erwarten. Danach sollte die formelle Rechnungsprüfung künftig automationsunterstützt mithilfe von "NOVA" durchgeführt und ein dabei generierter Datensatz der Buchhaltung zur weiteren Anweisung übermittelt werden.

## 5. Gebarungsüberprüfung anhand konkreter Geschäftsfälle

In weiterer Folge untersuchte das Kontrollamt, inwiefern bei der Abwicklung von Kur-, Erholungs- und Rehabilitationsaufenthalten (inkl. Kostenzuschüssen) den Vorgaben der Satzungen und der Krankenordnung entsprochen wurde. Zu diesem Zweck wurden auf Grundlage der Datenbestände aus dem "EHF" Modul der Mitglieder- und Leistungsdatenbank 35 Stichproben von im ersten Halbjahr 2006 bewilligten Anträgen auf Kur-, Erholungs- und Rehabilitationsaufenthalte gezogen und diese unter Heranziehung der (Vor-)Akten sowie der bearbeiteten Abrechnungen der Vertragseinrichtungen überprüft.

### 5.1 Einschauergebnis aus der Stichprobe

5.1.1 Die Qualität und der Umfang der im "EHF" Modul erfassten Datenbestände sowie der vorgelegten schriftlichen Unterlagen waren geeignet, um sowohl das Bewilligungsverfahren als auch die Leistungsabrechnung nachvollziehen zu können. In allen in die Stichprobe einbezogenen Anträgen waren die vorgesehenen Bearbeitungsschritte, angefangen von der Überprüfung der Anspruchsberechtigung im Hinblick auf Vorleistungen über die chefärztliche Begutachtung und Genehmigung durch die Generaldirektion bis hin zum Erledigungsvermerk der Rechnungsprüfungsstelle, entsprechend dokumentiert. Aus dem Aktenlauf ging auch hervor, dass die Rehabilitationsanträge im Rahmen des Bewilligungsverfahrens beschleunigt behandelt wurden.

5.1.2 Während bei den Kur- und Erholungsaufenthalten vom Mitglied generell eine Kostenbeteiligung zu leisten war, erfolgte in der Praxis die Festlegung einer Kostenbeteiligung bei Rehabilitationsaufenthalten nur in jenen Fällen, bei denen der diesbezügliche

che Antrag später als sechs Wochen nach einem Krankenhausaufenthalt gestellt wurde oder diesem kein Krankenhausaufenthalt voranging.

Durch diese interne Vorgehensweise wurde die in der Krankenordnung normierte Befreiungsbestimmung, wonach eine Kostenbeteiligung bei Antritt eines Rehabilitationsaufenthaltes innerhalb von vier Wochen nach einem Krankenhausaufenthalt nicht zu leisten sei (s. Pkt. 2.2.2), zu Gunsten der Mitglieder ausgeweitet. Aus Sicht der Generaldirektion der KFA sollte damit die nicht praxisgerechte Regelung an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden, zumal der Antritt der Rehabilitation innerhalb der vierwöchigen Frist aus medizinischen Gründen oder auf Grund von Kapazitätsengpässen beim Therapieangebot oft nicht möglich sei und das Abstellen der Kostenbeteiligung auf den Antritt des Aufenthaltes zu Ungleichbehandlungen innerhalb der Gruppe der Anspruchsberechtigten führen würde.

5.1.3 Zudem konnte im Zusammenhang mit der Festlegung der Kostenbeteiligung bei Rehabilitationsaufenthalten festgestellt werden, dass das Ergebnis der von der KFA vorgenommenen Prüfung hinsichtlich des Vorliegens eines Krankenhausaufenthaltes in einem Fall zu einer ungerechtfertigten Kostenbefreiung und in einem anderen Fall zu einer ungerechtfertigten Kostentragung führte. Wie das Kontrollamt hiezu erhob, waren im Zeitpunkt der Festlegung der Kostenbeteiligung durch die KFA die EDV-mäßigen und schriftlichen Daten nicht in dem erforderlichen Umfang vorhanden, um bereits eine abschließende Entscheidung bzgl. der Einhebung einer Kostenbeteiligung treffen zu können.

5.1.4 In einem nächsten Schritt ging das Kontrollamt der Frage nach, inwieweit die von den Mitgliedern zu leistenden Kostenbeteiligungen tatsächlich der in der Krankenordnung vorgesehenen Höhe von 15 % der der KFA auf ihre Rechnung erwachsenden Kosten entsprachen. In Bezug auf jene in die Stichprobe einbezogenen Vertragseinrichtungen stellte sich jedoch heraus, dass die Höhe der verrechneten Kostenbeteiligungen je nach Vertragseinrichtung zwischen 15 % und 17,1 % variierten.

Maßgeblich für diese Abweichungen war das Kalkulationsmodell der KFA zur Ermittlung

der Kostenbeteiligungen, mit dem im Herbst eines jeden Jahres die so genannten 15 %igen Parteienbeiträge je Vertragseinrichtung für das Folgejahr festgelegt werden. Demzufolge ermittelte die KFA die ihr erwachsenden Kosten durch Multiplikation der zur Verrechnung gelangten Verpflegstage mit den zu diesem Zeitpunkt geltenden Tagespauschalsätzen (inkl. 10 % USt und Kurtaxe) zuzüglich eines bekannten oder geschätzten Valorisierungsfaktors zur Abgeltung allfälliger im Folgejahr zu erwartender Tarifierhöhungen. Infolge des Umstandes, dass bei einigen Vertragseinrichtungen entgegen der Abrechnungspraxis bzw. der vertraglichen Grundlagen für den An- und Abreisetag anstatt eines Verpflegstages zwei Verpflegstage zum Ansatz kamen und die in Aussicht genommenen Tarifierhöhungen im Folgejahr nur z.T. in Kraft traten, kam es schließlich bei den Kostenbeteiligungen einzelner Vertragseinrichtungen zu einer Überschreitung der 15 %-Beteiligung.

5.1.5 Die Leistungsabrechnung der in die Stichprobe einbezogenen Anträge wurde anhand der Abrechnungen (inkl. Entlassungsberichte) der Vertragseinrichtungen, der KFA-internen Buchungsbelege und der mit den Vertragseinrichtungen abgeschlossenen Leistungs- bzw. Rahmenverträge geprüft und stellte sich ordnungsgemäß dar. In allen Fällen wurden von der Rechnungsprüfungsstelle eine formelle Rechnungsprüfung im Hinblick auf den Aufenthaltszeitraum des Mitgliedes, die Anzahl der verrechneten Verpflegstage (inkl. die Höhe des verrechneten Tagespauschalsatzes) sowie die Leistung und Gegenverrechnung der Kostenbeteiligung durchgeführt. Auch gab es hinsichtlich der Anweisungstätigkeit der Buchhaltung keinen Anlass zu Beanstandungen.

## 5.2 Feststellungen des Kontrollamtes

5.2.1 Wenngleich es bei der Festlegung der Kostenbeteiligungen bei Rehabilitationsaufenthalten auf Grund der internen Vorgehensweise zu einer Ausweitung der Befreiungsbestimmung zu Gunsten der Mitglieder kam und der damit von der KFA verfolgte Zweck auch aus Sicht des Kontrollamtes nachvollziehbar war, hätten die Bestimmungen der Krankenordnung an die geänderte Verwaltungspraxis angepasst werden müssen.

Dessen ungeachtet hielt das Kontrollamt eine Neuregelung der derzeit gepflogenen



Vorgehensweise bei der Festlegung von Kostenbeteiligungen im Zusammenhang mit Rehabilitationsaufenthalten für angebracht, wobei die generelle, betragsmäßig beschränkte und dem Kostenbeitragssystem in Fondskrankenanstalten angepasste Zahlungspflicht nach dem ASVG als Vorbild dienen könnte (s. Pkt. 2.3.3). Dadurch würde zum einen die infolge der Anwendung der Befreiungsbestimmung erfolgte Ungleichbehandlung entfallen. Zum anderen würde der KFA durch die Einhebung eines sozialverträglichen Kostenbeitrages von allen Mitgliedern, denen ein Rehabilitationsaufenthalt gewährt wird, eine verbesserte Kostendeckung der - im Vergleich zu Kur- und Erholungseinrichtungen deutlich höheren - Aufenthaltskosten in Rehabilitationseinrichtungen eröffnet.

Wie bereits zu Pkt. 2.3.3 angemerkt, wird dem Vorstand der KFA in der nächsten Sitzung ein den Empfehlungen des Kontrollamtes entsprechender Vorschlag zur Änderung der Krankenordnung vorgelegt, wobei die neuen Regelungen ab dem Jahr 2008 zur Anwendung gelangen sollen.

5.2.2 Bezüglich der Überschreitung der vorgesehenen 15 % Kostenbeteiligung für die Inanspruchnahme von Aufenthalten in Vertragseinrichtungen konnte - auch nach Bereinigung der festgestellten Kalkulationsmängel - auf Grund der Berücksichtigung eines zumeist nur geschätzten Valorisierungsfaktors den Bestimmungen in der Krankenordnung nicht vollinhaltlich entsprochen werden, sodass auch hier eine Änderung bzw. Präzisierung der rechtlichen Grundlagen der KFA angezeigt wäre.

Die Ermittlung von Kostenbeteiligungen soll künftig auf Basis der vom Vorstand der KFA jeweils im Vorhinein festgesetzten und in der Anlage zur Krankenordnung kundgemachten Tagsätze erfolgen, die nach den Grundsätzen der Sozialversicherung jährlich angepasst werden.

Die Stellungnahme der geprüften Einrichtung ist den jeweiligen Berichtsabschnitten zugeordnet worden.

Der Kontrollamtsdirektor:

Dr. Erich Hechtner

Wien, im April 2007

## ALLGEMEINE HINWEISE

Soweit in diesem Bericht personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

Schützenswerte personenbezogene Daten wurden im Sinn der rechtlichen Verpflichtung zum Schutz derartiger Daten anonymisiert, auf die Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen wurde bei der Abfassung des Berichtes Bedacht genommen. Es wird um Verständnis gebeten, dass dadurch die Lesbarkeit des Berichtes beeinträchtigt sein könnte.

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ASVG .....	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
B-KUVG .....	Beamten-Kranken und Unfallversicherungsgesetz
DKS .....	Debitoren-Kreditoren-Sachkonten
EDV .....	Elektronische Datenverarbeitung
EHF .....	Erweiterte Heilfürsorge
ELAK .....	Elektronischer Akt
GSBG .....	Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz
KFA .....	Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien
NOVA .....	Neue Online Vertragspartner Abrechnung
RA .....	Rechnungsabschluss
VA.....	Voranschlag